

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 20. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2015) und **Antwort**

„Null Toleranz“ bei Cannabis: Hohle Propagandashow von Innen- und Justizsenator? (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Orte umfasst die vom Innen- und vom Justizsenator am 14. Januar 2015 der Presse verkündete „Null-Toleranz-Zonen“-Regelung des Senats zur strafrechtlichen Verfolgung von Cannabisbesitzenden auch bei geringer Menge gemäß § 31a BtMG und wo kann die Regelung nachgelesen werden?

2. Wie wird der Senat dafür Sorge tragen, dass der Öffentlichkeit klar ist, an welchen Orten in der Stadt einerseits die bisherige Regelung uneingeschränkt Geltung beansprucht und an welchen Orten andererseits „Härte gezeigt wird“?

Zu 1. und 2.: Die Neufassung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung (GAV) des Senats zur Umsetzung des § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG (GAV)) befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen den Ressorts, so dass eine Stellungnahme noch nicht möglich ist. Die neu gefasste GAV wird nach ihrem Erlass wie üblich im Amtsblatt veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden Ergänzungen im Hinblick auf eine verstärkte öffentliche Transparenz der Regelungen geprüft.

3. Welche konkreten Zwecke verfolgt der Senat mit der geplanten „Null-Toleranz-Zonen“-Regelung, die mit der bisherigen Allgemeinen Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG nicht verfolgt werden können?

Zu 3.: Grundsätzliches Ziel des Senats ist es, die Drogenkriminalität effektiv und nachhaltig zurückzudrängen. Dabei soll durch eine intensiviertere Präsenz der Polizei und eine konsequente Strafverfolgung verdeutlicht werden, dass Zustände wie zuletzt im Görlitzer Park nicht geduldet werden. In welchem Umfang es zur Umsetzung dieses Vorgehens einer Änderung oder Ergänzung der GAV insbesondere im Hinblick auf die verfassungsrechtlich zulässigen Ausnahmen von der Eigenbedarfsregelung bedarf, wird derzeit in den beteiligten Ressorts geprüft.

4. Mit welchen Ausweichstrategien von Seiten der Drogenhändler rechnet der Senat?

Zu 4.: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch erhöhten Verfolgungsdruck an relevanten, besonders belasteten Orten Verdrängungseffekte entstehen. Es ist Aufgabe der Polizei, diese Entwicklung zu beobachten und die notwendigen Gegenmaßnahmen zu ergreifen. So ist bei den polizeilichen Maßnahmen im und um den Görlitzer Park ein integraler Bestandteil der Einsatzkonzeption, dass die eingesetzten Kräfte auch an Örtlichkeiten, auf die die Drogenhändler ausweichen könnten (insbesondere das RAW-Gelände und die Hasenheide), präsent sind. Generell ist es trotz möglicher Verdrängungseffekte erforderlich, an besonders belasteten Orten Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Ordnung zu ergreifen.

5. Weshalb rechnet der Senat damit, bei einer Strafverfolgung wegen des Besitzes geringer Mengen Cannabis ausgerechnet die Bekämpfung von Drogenhändlern zu verbessern, die ohnehin in der Regel mehr Cannabis sowie weitere Betäubungsmittel verfügbar halten?

Zu 5.: Entgegen der mit der Frage geäußerten Annahme tragen Drogenhändlerinnen und Drogenhändler nach den von den Strafverfolgungsbehörden gemachten Erfahrungen in Kenntnis der entsprechenden Regelungen häufig nur geringe Mengen Cannabis bei sich. Die größeren Mengen werden in einzelnen Personen nur schwer zuzuordnenden „Bunkern“ vorrätig gehalten, aus denen sich Drogenhändlerinnen oder Drogenhändler nach Abverkauf der mitgeführten Drogen wieder mit einer geringen Menge Betäubungsmittel versorgt. In vielen Ermittlungsverfahren berufen sich diese Personen dann auf die Eigenbedarfsmengen und gehen oft selbstbewusst davon aus, dass in diesen Fällen keine Strafverfolgung und auch keine Verurteilung drohen können. Nimmt man ihnen die Möglichkeit der Berufung auf die Eigenbedarfsregelung, können sie zumindest wegen des Drogenbesitzes belangt werden.

Darüber hinaus kommt in Betracht, mit einer im zulässigen Rahmen betriebenen Strafverfolgung von Erwerberinnen und Erwerbern geringer Mengen Cannabis den illegalen Händlerinnen und Händlern die Kundschaft streitig zu machen.

6. Wie will der Senat sicherstellen, dass durch die Neuregelung nach Frage 1, die ja „Härte“ versprechen soll, tatsächlich die Händler der Strafverfolgung ausgesetzt sind, die sich ja auf die Regelung einstellen können und naheliegende Ausweichstrategien verfolgen werden, und nicht genau die Fälle der Konsument*innen - z.B. im Fall der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, dem ja schwer auszuweichen ist, auf den Bahnhöfen - erfasst werden, in denen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 9.3.1994, 2 BvL 43/92, BVerfGE 90, 145, insbesondere Leitsatz 3) nach dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot „die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben“?

7. Wie will der Senat bei erfahrungsgemäß erwartbaren Ausweichstrategien von Händlern und Verlagerungsprozessen von Szenen - angesichts der erklärten Absicht, den Anwendungsbereich der „Null-Toleranz-Zonen“-Regelung dann gegebenenfalls auch auszuweiten - sicherstellen, dass die 15-Gramm-Regelung nicht durch die konkurrierende Regelung de facto verdrängt und damit der verfassungskonforme BtMG-Anwendungsbefehl des Bundesverfassungsgerichts zur Festlegung einer geringen Menge in Berlin verletzt wird?

Zu 6. und 7.: Bei der Neufassung der GAV wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß sichergestellt werden, dass in den vom Bundesverfassungsgericht benannten Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zwecke des Eigenbedarfs ohne Fremdgefährdung von einer Verfolgung gemäß § 31a BtMG abgesehen wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1. und 2. verwiesen.

8. Was ist der qualitative Unterschied der „Null-Toleranz-Zonen“-Regelung gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand mit der Allgemeinen Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG, in deren Ausnahmeregelungen es ja bereits seit 2010 heißt: „[...] wenn [...] Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf Kinder oder nicht abhängige Jugendliche oder Erwachsene hat“ bzw. „[...] Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit ostentativ oder vor besonders schutzbedürftigen Personen (zum Beispiel Kindern) sowie vor oder in Einrichtungen oder Anlagen, die von diesen Personen aufgesucht werden (insbesondere Kindergärten, Spielplätze Schulen, Jugendheime oder Bahnhöfe) erworben und konsumiert werden [...]“?

Zu 8.: Auf die Antwort zu Frage 3. wird verwiesen.

9. In wessen Befugnis liegt zukünftig die Entscheidungskompetenz für „temporäre Null-Toleranz-Zonen“ und wie wird abgesichert, dass durch die Ausübung dieser Befugnis nicht zukünftig ganz Berlin ein „Raum der Härte“ darstellt?

Zu 9.: Auf die Antworten zu den Fragen 1. und 2. sowie 6. und 7. wird verwiesen.

Berlin, den 03. Februar 2015

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2015)